

---

**Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (KVStV) <sup>1</sup>**

---

(Vom 13. Februar 2001)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG)<sup>2</sup> und § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),<sup>3</sup>

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**            Gegenstand

Diese Verordnung enthält die kantonalen Vollzugsvorschriften für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen.

### **§ 2**            Verweis auf das kantonale Recht

Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, finden die Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss Anwendung.

## **II. Behörden**

### **§ 3**            Aufsichtsbehörde

Das Finanzdepartement überwacht als kantonale Aufsichtsbehörde den Vollzug des Verrechnungssteuergesetzes, soweit er dem Kanton übertragen ist.

### **§ 4** <sup>4</sup>        Kantonales Verrechnungssteueramt

<sup>1</sup> Kantonales Verrechnungssteueramt ist die kantonale Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Ihr kommen alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche durch das Bundesrecht dem Kanton zugewiesen sind.

### **§ 5**            Einspracheinstanz

Der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet über Einsprachen.

### **§ 6**            Rekurskommission

Rekurskommission ist das kantonale Verwaltungsgericht.

### III. Rückerstattungsverfahren

#### § 7<sup>5</sup> Antrag auf Rückerstattung im ordentlichen Veranlagungsverfahren

Der Rückerstattungsantrag ist unter Verwendung des amtlichen Formulars zusammen mit der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuern einzureichen.

<sup>2</sup> Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen können frühestens im ordentlichen Veranlagungsverfahren gestellt werden.

#### § 8<sup>6</sup>

#### § 9 Antrag auf vorzeitige Rückerstattung

<sup>1</sup> Anträge auf vorzeitige Rückerstattung nach Art. 29 Abs. 3 VStG sind unter Angabe des Grundes auf amtlichem Formular bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Antrag sind die Ausweise über die zu Lasten der antragstellenden Person abgezogenen und bezahlten Verrechnungssteuern beizulegen.

#### § 10<sup>7</sup>

#### § 11 Rückerstattungsentscheid

<sup>1</sup> Der Entscheid über den Rückerstattungsanspruch wird in der Regel mit der Veranlagung für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode eröffnet.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Eröffnung in einem besonderen Entscheid erfolgen.

#### § 12<sup>8</sup> Rückerstattungsart

<sup>1</sup> Die Rückerstattung erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit den kantonalen Steuern oder mit der direkten Bundessteuer.

<sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann stattdessen die Rückerstattung mittels Bank- oder Postüberweisung vornehmen.

### IV. Abrechnung mit dem Bund

#### § 13<sup>9</sup>

Die kantonale Steuerverwaltung stellt der Eidgenössischen Steuerverwaltung periodisch Rechnung über die Rückerstattungen.

## V. Widerhandlungen

### § 14

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann für Ordnungswidrigkeiten gemäss Art. 64 VStG Bussen bis zu 500 Franken verhängen.

<sup>2</sup> Die Bussen fallen dem Kanton zu.

<sup>3</sup> Für das Bussenverfahren gelten sinngemäss die Vorschriften der §§ 210 ff. StG.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund<sup>10</sup> rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.<sup>11</sup> Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt fälligen steuerbaren Einkünfte und ersetzt die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 3. Oktober 1966.<sup>12</sup>

### § 16<sup>13</sup> Übergangsbestimmung zur Teilrevision 2018<sup>14</sup>

Die Bestimmung betreffend Rückerstattungsart (§ 12) findet erstmals auf Rück-erstattungen ab dem 1. Januar 2019 Anwendung.

### § 17 Veröffentlichung

Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch den Bund im Amtsblatt veröf-fentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 20-93 mit Änderungen vom 29. November 2005 (GS 21-44) und vom 25. September 2018 (GS 25-36).

<sup>2</sup> SR 642.21.

<sup>3</sup> SRSZ 172.200.

<sup>4</sup> Abs. 3 aufgehoben am 25. September 2018.

<sup>5</sup> Abs. 2 neu eingefügt am 25. September 2018.

<sup>6</sup> Aufgehoben am 25. September 2018.

<sup>7</sup> Aufgehoben am 29. November 2005.

<sup>8</sup> Fassung vom 25. September 2018.

<sup>9</sup> Fassung vom 25. September 2018.

<sup>10</sup> Vom Eidg. Finanzdepartement am 25. April 2001 genehmigt; Änderung vom 29. November 2005 wurde vom Eidg. Finanzdepartement am 20. Dezember 2005 genehmigt.

<sup>11</sup> Änderungen vom 29. November 2005 sind am 1. Januar 2006 (Abl 2005 1970) und vom 25. September 2018 am 1. Januar 2019 (Abl 2018 2709) in Kraft getreten.

<sup>12</sup> GS 15-286.

<sup>13</sup> Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 25. September 2018.

<sup>14</sup> Änderungen vom 25. September 2018 wurden vom Eidg. Finanzdepartement am 26. November 2018 genehmigt.

